



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	<b>BERLIN</b>	
---	---------------	--

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe  
EFRE-Verwaltungsbehörde

EFRE-Programm Berlin für die Förderperiode 2021 bis 2027

## **Leitfaden mit allgemeinen Hinweisen für die Umsetzung der Berliner EFRE- Förderung (EFRE-Leitfaden)**

---

22.10.2025

Dieser Leitfaden ist eine Überarbeitung des bisherigen EFRE-Bewilligungsmerkblattes der EFRE-Verwaltungsbehörde. Die Überarbeitung erfolgte insbesondere unter Berücksichtigung folgender Sachverhalte:

- Herausgabe eines separaten Merkblattes für die ZGS bezüglich der Vermeidung von Vergabefehlern,
- Berücksichtigung von Einnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen (s. Pkt. 3),
- Klimaverträglichkeitsprüfung (s. Pkt. 4),
- Änderung der Fristen für die Vorlage von Dokumenten für Prüfzwecke (s. Pkt. 14).

### **Vorbemerkungen**

Der vorliegende Leitfaden richtet sich an die zwischengeschalteten Stellen (ZGS) und gibt einen Überblick über die einschlägigen rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union hinsichtlich der EFRE-Förderung. Er enthält Hinweise u.a. für die Bewilligung von Vorhaben und die Förderfähigkeit von Ausgaben. Der Leitfaden dient insbesondere der einheitlichen Berücksichtigung von unionsrechtlichen Vorschriften bei der Projektförderung, wie sie sich insbesondere aus den folgenden Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen ergeben:

- **Verordnung (EU) 2021/1060** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den EFRE, den ESF Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang, den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik<sup>1</sup> (im Folgenden Dachverordnung bzw. Dach-VO);

---

<sup>1</sup> Amtsblatt der Europäischen Union L 231/159 vom 30.06.2021

- **Verordnung (EU) 2021/1058** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 über den EFRE und den Kohäsionsfonds<sup>2</sup> (im Folgenden EFRE-Verordnung bzw. EFRE-VO).

Bei der Abfassung von Förderbescheiden/ Zuweisungen/ Verträgen sind die nachfolgenden Vorgaben von den ZGS zu berücksichtigen. Die im Text angegebenen farblich unterlegten Zusätze in kursiver Schrift sind Formulierungsvorschläge der Verwaltungsbehörde für Bescheide bzw. Verträge.

Der Leitfaden wurde in das elektronische Förderhandbuch der EFRE-Verwaltungsbehörde für die Förderperiode 2021-2027 aufgenommen:

<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdernde/europaeische-strukturfonds/efre-foerderperiode-2021-2027/>.

Die Verwaltungsbehörde trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Berliner Programms für den EFRE und damit zugleich auch für den recht- und ordnungsgemäßen Einsatz der EFRE-Mittel. Sie überträgt jedoch entsprechend der Regelung in Art. 71 Abs. 3 der Dach-VO wesentliche Aufgaben im Rahmen der operativen Umsetzung der EFRE-Förderung an die ZGS.

Die Verwaltungsbehörde und die ZGS sind dem gemeinsamen Ziel eines effektiven und effizienten sowie transparenten Einsatzes der EFRE-Mittel verpflichtet. Diese Mittel sind gemäß den strategischen Zielsetzungen des Berliner EFRE-Programms für die Förderperiode 2021-2027 sowie im Einklang mit den unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen einzusetzen.

Innerhalb des vorgegebenen finanziellen und rechtlichen Rahmens handeln die ZGS eigenständig bei der konkreten Umsetzung der Förderung. Hierzu gehören u.a. die Festlegung von einheitlichen Verfahren hinsichtlich der Antragsberatung und -bearbeitung, der Bewilligungs- bzw. Förderentscheidung, der Mittelauszahlung, der Projektbegleitung und -kontrolle sowie der Verwendungsnachweis- bzw. Schlussprüfung und insbesondere auch die Definition der förderfähigen Ausgaben.

Diese grundlegenden Festlegungen erfolgen regelmäßig in den für die jeweilige Fördermaßnahme geltenden Förderrichtlinien bzw. Förderbestimmungen. Es ist zwingend darauf zu achten, dass alle von der ZGS bei der operativen Umsetzung der Förderung vollzogenen Entscheidungen bzw. Handlungen in einer angemessenen Form dokumentiert werden.

Bei der Förderung aus dem EFRE müssen grundsätzlich sowohl das Unionsrecht als auch die einschlägigen nationalen Vorschriften, insbesondere die Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO) und die für die Aktionen des Berliner EFRE-Programms jeweils gültigen Förderrichtlinien bzw. Förderbestimmungen, beachtet werden. Die EU-Vorschriften haben dabei Vorrang vor dem nationalen Recht, wobei jedoch die Anwendung strengerer nationaler Vorschriften zulässig ist. Sofern es keine unionsrechtlichen Regelungen zu einem Sachverhalt gibt, gelten uneingeschränkt die einschlägigen nationalen Vorschriften.

---

<sup>2</sup> Amtsblatt der Europäischen Union L 231/60 vom 30.06.2021

**Inhaltsverzeichnis:**

Vorbemerkungen.....	1
1. Transparenz der Förderung.....	5
2. Zeitraum der Förderfähigkeit von Ausgaben/ Vorzeitiger Maßnahmehbeginn.....	5
3. Förderfähigkeit von Ausgaben.....	6
3.1. Nicht förderfähige Ausgaben .....	8
3.2. Besondere Bestimmungen .....	9
3.2.1. Sachleistungen und Abschreibungskosten .....	9
3.2.2. Indirekte Kosten (Gemeinkosten) .....	9
3.2.3. Personalausgaben .....	10
3.2.4. Finanzinstrumente .....	13
3.2.5. Technische Hilfe.....	14
3.3. Geografischer Geltungsbereich .....	14
4. Vorhabenauswahl und Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze.....	15
5. Dauerhaftigkeit der geförderten Vorhaben.....	16
6. Information und Publizität .....	17
7. Öffentliches Auftragswesen.....	18
8. Beachtung des EU-Wettbewerbsrechts .....	19
9. Offenlegungspflicht und Aufklärung über die Verarbeitung von Daten .....	24
10. Berichtspflichten .....	25
11. Nutzung des IT-Begleitsystems und Informationsaustausch mit Begünstigten ..	26
12. Ausweis förderfähiger (Gesamt-) Ausgaben im IT-Begleitsystem efREporter4 ..	26
13. Mittelverfallsmechanismen .....	27
14. Verfügbarkeit von Unterlagen .....	28
15. Verwaltungsüberprüfungen .....	30
16. Zahlungen an die Begünstigten/ 80-Tage-Frist.....	31

17. Betugsprävention und Vermeidung von Interessenkonflikten ..... 31

Anlagen

- Anlage 1 Belegliste - geprüfte Vorhaben  
Anlage 2 Vergabeliste

(Hinweis: Die beiden Anlagen sind in einer Excel-Datei zusammengefasst.)

- Anlage 3 Merkblatt für Begünstigte zu den Vorschriften zur Sichtbarkeit der Unterstützung durch die EU

## **1. Transparenz der Förderung**

Ein Vorhaben kann aus dem EFRE nur gefördert werden, wenn es den jeweils gültigen Projektauswahlkriterien entspricht, die vom Berliner Begleitausschuss genehmigt wurden. Die ordnungsgemäße Verwaltung der EFRE-Mittel schließt ein, dass der Prozess der Projektauswahl durch Transparenz, Gleichbehandlung und Vollständigkeit gekennzeichnet ist. Die zwischengeschalteten Stellen müssen sicherstellen und nachweisen können, dass Förderanträge nach den jeweils geltenden Projektauswahlkriterien bewertet und zur Förderung ausgewählt oder aber abgelehnt wurden.

Die Begründung für die Herleitung der EFRE-Förderfähigkeit ist grundsätzlich in der Förderakte nachvollziehbar für Dritte zu dokumentieren. Es wird empfohlen, ein Verzeichnis über die abgelehnten Förderanträge zu führen.

## **2. Zeitraum der Förderfähigkeit von Ausgaben/ Vorzeitiger Maßnahmehbeginn**

Gemäß Art. 63 Abs. 2 Dach-VO kommen für eine EFRE-Kofinanzierung nur Ausgaben in Betracht, die beim Begünstigten angefallen sind und zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2029 tatsächlich getätigten wurden und die sämtlichen unionsrechtlichen und nationalen Regelungen über die Förderfähigkeit von Ausgaben entsprechen. Zu beachten ist dabei insbesondere, dass nicht nur die Zahlung in diesen Zeitraum fallen muss, sondern auch, dass die Leistungen/ Arbeiten in diesem Zeitraum erbracht bzw. ausgeführt wurden. Bei der Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen i.S.v. Art. 53 Abs. 1 Buchstaben b, c und f Dach-VO müssen diejenigen Maßnahmen, welche die Grundlage für die Erstattung bilden, in dem vorgenannten Zeitraum durchgeführt worden sein.

Davon abweichend gilt für Aktionen, die erst nachträglich in das EFRE-Programm aufgenommen wurden, das Datum des Eingangs des entsprechenden Antrags zur Programmänderung bei der EU-Kommission als der relevante Stichtag für den Beginn der Förderfähigkeit der zugehörigen Ausgaben - vgl. Art. 63 Abs. 7 Dach-VO. In diesen Fällen teilt die Verwaltungsbehörde der betreffenden ZGS den Beginn der Förderfähigkeit von Ausgaben mit.

Vorhaben, die bereits konkret abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Antrag auf Förderung eingereicht wurde, sind im Rahmen des EFRE-Programms nicht förderfähig (vgl. Art. 63 Abs. 6 Dach-VO).

Die Kofinanzierung eines Vorhabens mit EFRE-Mitteln ist unter Vorbehalt zu stellen, sofern die Maßnahme, der das Vorhaben zuzuordnen ist, (noch) nicht Bestandteil eines genehmigten Programms ist. Gleches gilt, wenn noch keine vom Begleitausschuss gebilligten Projektauswahlkriterien vorliegen. Das haushalterische Risiko trägt in diesen Fällen die Bewilligungsbehörde.

Für EFRE-kofinanzierte Vorhaben ist im Bewilligungsbescheid der Projektzeitraum, in dem die Ausgaben des Begünstigten zuschussfähig sind, eindeutig festzulegen. Dabei muss das Datum der Bewilligung für das Vorhaben (Datum des Erstbescheids) nicht zwingend identisch sein mit dem im Förderbescheid festgelegten Datum, ab dem

Ausgaben förderfähig sind (Projektbeginn). Grundsätzlich ist auch für die mit EFRE-Mitteln kofinanzierten Vorhaben im Einzelfall die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmehbeginns zulässig. Es gelten die einschlägigen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen (vgl. § 44 LHO nebst Ausführungsvorschriften).

Das Projektende bezieht sich auf den im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt, bis zu dem der Begünstigte Ausgaben für das geförderte Projekt tätigen darf. Davon unberührt bleibt ein eventuell zusätzlicher Abrechnungszeitraum innerhalb dessen der Begünstigte seine Ausgaben gegenüber der Bewilligungsbehörde zur Erstattung des Fördermittelanteils abrechnen kann. Das heißt, mit Projektende ist nicht der Abschluss des Verwaltungsverfahrens (Verwendungsnachweisprüfung o.ä.) und eine eventuelle Restzahlung von Fördermitteln im Wege der Erstattung gemeint.

### **3. Förderfähigkeit von Ausgaben**

Gemäß Art. 63 Abs. 1 Dach-VO wird die Förderfähigkeit von Ausgaben auf der Grundlage nationaler Regelungen festgelegt, es sei denn, in der Dach-VO oder den fondsspezifischen Verordnungen bzw. basierend darauf werden spezifische Regelungen festgesetzt. Die grundlegenden EFRE-Förderfähigkeitsregelungen sind in den Art. 63 bis 68 Dach-VO normiert.

Für jede im Rahmen des Berliner EFRE-Programms kofinanzierte Aktion müssen klare und eindeutige Bestimmungen erlassen werden, in denen festgelegt wird, welche Ausgaben/ Kosten dem Grunde und der Höhe nach förderfähig sind. Dies ist erforderlich, um die Prinzipien der Transparenz und der Gleichbehandlung zu wahren.

Als förderfähige Ausgaben, die in einen Zahlungsantrag an die EU-Kommission aufgenommen werden können, gelten nur die den Begünstigten entstandenen und für die Durchführung der Vorhaben getätigten, belegten und von der Bewilligungsbehörde geprüften und anerkannten Ausgaben. Bei der Gewährung von staatlichen Beihilfen gilt zusätzlich, dass der Betrag der öffentlichen Beteiligung (Förderanteil) an den Gesamtausgaben durch die Beihilfe gewährende Stelle an den Begünstigten gezahlt/ erstattet worden sein muss.

Bei der Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbaren Unterstützungen gilt der Grundsatz der tatsächlich getätigten Ausgaben, die anhand von Rechnungs- und Zahlungsbelegen oder gleichwertigen Buchführungsunterlagen im Einzelnen nachgewiesen werden müssen. Davon abweichend ist jedoch auch die Erstattung förderfähiger Kosten unter Nutzung von vereinfachten Kostenoptionen möglich (vgl. Art. 53 Abs. 1 Dach-VO). Dazu gehören

- Kosten je Einheit (Standardeinheitskosten),
- Pauschalbeträge,
- Pauschalfinanzierungen.

Die Festlegung von vereinfachten Kostenoptionen kann ggf. auch auf der Grundlage von Einzelfall bezogenen Haushaltsplanentwürfen, die vorab von der jeweiligen Bewilligungsstelle zu genehmigen sind, erfolgen, sofern die Gesamtkosten des betreffenden Vorhabens 200.000 EUR nicht übersteigen.

Wenn die Gesamtkosten eines Vorhabens nicht mehr als 200.000 EUR betragen, sind die vereinfachten Kostenoptionen in Form von Standardeinheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen zur Bestimmung der förderfähigen Gesamtausgaben verbindlich anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind lediglich Vorhaben, für welche die gewährte Unterstützung eine staatliche Beihilfe darstellt. Bei De-minimis-Beihilfen handelt es sich im vorliegenden Kontext nicht um staatliche Beihilfen.

Die vereinfachten Kostenoptionen müssen im Voraus festgelegt werden. Die grundlegenden Methoden und Bedingungen zur Festlegung von vereinfachten Kostenoptionen sollten daher Bestandteil der für die Maßnahme einschlägigen Förderrichtlinien bzw. Förderbestimmungen sein und müssen spätestens in dem Bewilligungsakt enthalten sein, in dem die Bedingungen für die Förderung niedergelegt sind. In diesem Zusammenhang kommt der angemessenen und nachvollziehbaren Dokumentation der angewandten Methodik eine besondere Bedeutung zu. So ist es beispielsweise bei der Anwendung von Pauschalsätzen für indirekte Kosten zwingend erforderlich, die direkten und indirekten Kosten eindeutig und trennscharf zu definieren, um eine Doppelförderung auszuschließen. Dafür bietet es sich an, eine Liste der einzelnen förderfähigen Kostenarten/-kategorien einschließlich der Benennung der ggf. nicht förderfähigen Kosten in die Förderrichtlinien bzw. Förderbestimmungen aufzunehmen.

Die einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften für die vereinfachten Kostenoptionen finden sich in den Art. 53 bis 56 Dach-VO. Die konkret angewandten Methoden sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der KOM-Leitlinien für die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen<sup>3</sup> zu entwickeln.

#### Berücksichtigung von Einnahmen:

Einnahmen, die im Rahmen EFRE-gefördeter Projekte generiert werden, sind nach den Regelungen der LHO bzw. der ANBest-P zu berücksichtigen. Dies gilt grundsätzlich auch für Projekte, bei denen vereinfachte Kostenoptionen nach Art. 53 ff. Dach-VO genutzt werden. Etwaige Einnahmen sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die vereinfachte Kostenoptionen (z.B. förderfähige direkte Kosten) in Abzug zu bringen - Abzug von den Ausgaben der Belegliste. Bei der Nutzung der Restkostenpauschale nach Art. 56 (1) Dach-VO kann dies zur Folge haben, dass der maximal mögliche Pauschalsatz von 40 % reduziert wird.

Die zu erwartenden Einnahmen sind bereits bei der Bewilligung gewissenhaft abzuschätzen und zu berücksichtigen. Werden Einnahmen nur im Einzelfall generiert, lassen sich im Vorhinein nicht abschätzen und es erfolgt dadurch keine unangemessene Überkompensation, besteht gemäß den o.g. KOM-Leitlinien (vgl. Vorbemerkung in Kapitel 6) grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Einnahmen unberücksichtigt zu lassen. Die entsprechende Prüfung hat die ZGS eigenverantwortlich vorzunehmen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Gegebenenfalls hat sich die ZGS bei ihrer Entscheidung mit der Senatsverwaltung für Finanzen abzustimmen

---

<sup>3</sup> veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C/2024/ 7467 vom 20.12.2024

### **3.1. Nicht förderfähige Ausgaben**

Folgende Ausgaben sind gemäß Art. 64 Dach-VO **nicht förderfähig**:

- **Schuldzinsen**
- **Grunderwerb für einen Betrag**, der höher ist als **10 %** der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Projekts. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf **15 %**. Diese beiden Schwellenwerte gelten jedoch nicht für Umweltschutzvorhaben, so dass in diesen Fällen keine Beschränkung der Förderfähigkeit der Kosten für den Grunderwerb unionsrechtlich festgelegt ist. Bei Finanzinstrumenten beziehen sich diese Prozentsätze auf den an den Endempfänger gezahlten Programmbeitrag oder, im Falle von Garantien, auf die Höhe des zugrundeliegenden Darlehens.
- **erstattungsfähige Mehrwertsteuer**. Die Verwaltungsbehörde hat entschieden, dass die betragsmäßige Unterscheidung (Grenzwert von 5 Mio. EUR) nach Art. 64 Abs. 1 Buchstabe c Dach-VO für die Berliner EFRE-Förderung nicht zur Anwendung kommt. Erstattungsfähige Mehrwertsteuer ist daher unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten eines Vorhabens nicht förderfähig.

Nach Art. 66 Abs. 1 Dach-VO sind auch Ausgaben für eine Verlagerung im Sinne der Definition nach Art. 2 Nr. 27 Dach-VO nicht förderfähig. Sofern die Unterstützung mit EFRE-Mitteln eine staatliche Beihilfe darstellt, muss die jeweilige ZGS darüber hinaus sicherstellen, dass damit keine Verlagerung im Sinne von Art. 14 Abs. 16 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 unterstützt wird. Im Übrigen wird auf die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 7. „Dauerhaftigkeit der Vorhaben“ verwiesen.

Darüber hinaus wird in Art. 7 der EFRE-VO eine Reihe von konkreten Aktivitäten genannt, die nicht mit Mitteln des EFRE gefördert werden dürfen.

Gemäß Art. 63 Abs. 9 Dach-VO kann ein Vorhaben aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten unterstützt werden. Für einen derartigen Fall muss eine klare Trennung der jeweils förderfähigen Ausgaben sichergestellt sein, so dass die aus dem Berliner EFRE-Programm finanzierten Ausgaben nicht zugleich aus einer der o.g. anderen Finanzierungsquelle unterstützt werden. Bei späteren Prüfungen muss genau nachvollzogen werden können, mit welchem Anteil sich das Land Berlin an den Ausgaben/ Kosten beteiligt hat.

Sofern bei der Durchführung von mit EFRE-Mitteln geförderten Vorhaben gegen Bestimmungen des Unionsrechts und/oder gegen einschlägige nationale Regelungen (z.B. Beihilferecht, Vergaberecht, nationale Förderbestimmungen gemäß LHO Berlin, Förderrichtlinien/ Förderbestimmungen) verstoßen wurde, sind die davon betroffenen Ausgaben unter Berücksichtigung des Schweregrads des jeweiligen Verstoßes regelmäßig ganz oder teilweise nicht förderfähig. Dies hat unmittelbar zur Folge, dass die davon betroffenen Ausgaben nicht gegenüber der EU-Kommission abgerechnet werden dürfen. Bezieht sich die Feststellung auf bereits anerkannte Ausgaben, sind diese Beträge nach Art. 98 Abs. 3 Buchstabe b Dach-VO als Herausnahme in Abzug zu bringen.

Ob und wenn ja in welchem Umfang nicht förderfähige Ausgaben, die bereits an den Begünstigten ausgezahlt wurden und sich zu einem späteren Zeitpunkt als nicht förderfähig erweisen, vom Begünstigten zurückgezahlt worden sind, ist im Gegensatz zu der vorangegangenen Förderperiode 2014-2020 bezogen auf die Abrechnung gegenüber der EU-Kommission nicht mehr relevant. In der Rechnungslegung sind nur noch die während des Geschäftsjahres herausgenommenen Beträge abzubilden. Die Abbildung von Wiedereinziehungen entfällt und auch die damit einhergehende differenzierte Berichterstattung über die am Ende des Geschäftsjahres wiedereinzuziehenden Beträge und die nicht wiedereinziehbaren Beträge. Das Ergebnis von etwaigen Beitreibungsmaßnahmen auf der nationalen Ebene ist somit in der Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission bzw. in der jährlichen Rechnungslegung nicht mehr auszuweisen. Hiervon unberührt bleibt die Berichterstattungspflicht über meldepflichtige Unregelmäßigkeiten gemäß Art. 69 Abs. 12 i.V.m. Anhang XII der Dach-VO.

### **3.2. Besondere Bestimmungen**

#### **3.2.1. Sachleistungen und Abschreibungskosten**

Sachleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt, und Abschreibungen, für die keine mit Rechnungen belegte Zahlung erfolgt, können unter Maßgabe der Bedingungen des Art. 67 Dach-VO als förderfähig anerkannt werden.

Abschreibungen sind – wenn nicht explizit durch die geltenden Förderrichtlinien bzw. Förderbestimmungen ausgeschlossen – insbesondere nur dann förderfähig, sofern sie auf Investitionen beruhen, die nicht durch öffentliche (EU- oder andere nationale) Zuschüsse unterstützt wurden. Hierzu muss ein Nachweis (z.B. durch Steuerberater\*in) vorliegen. Darüber hinaus sind Abschreibungen nur für die Dauer des Projektzeitraums anrechnungsfähig und nach den einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften zu berechnen.

#### **3.2.2. Indirekte Kosten (Gemeinkosten)**

Indirekte Kosten sind grundsätzlich förderfähig, soweit sie einen Beitrag zur Umsetzung des geförderten Projekts leisten oder wenn sie einen Bezug zur Projektumsetzung haben.

Sie können, wenn sie nach den geltenden Förderbestimmungen förderfähig sind, entweder nach dem Grundsatz der tatsächlich getätigten Ausgaben oder mit einem Pauschalsatz in Form einer vereinfachten Kostenoption abgerechnet werden.

Die Abrechnung auf Basis tatsächlicher Ausgaben setzt voraus, dass die Kosten tatsächlich entstanden sind, dem geförderten Vorhaben nach einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Methode zugeordnet und in der Buchführung belegt bzw. nachgewiesen werden können. Sofern die Bewilligung und Abrechnung hinsichtlich der indirekten Kosten zunächst auf Basis vorkalkulierter Gemeinkosten

erfolgt, muss der Förderbescheid die Auflage enthalten, dass diese Kostenansätze nur maximal bis zur Höhe der nachweislich vom Begünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben förderfähig sind. Sofern zum Zeitpunkt der Bewilligung also vorkalkulierte Kostensätze zur Berechnung der förderfähigen indirekten Kosten herangezogen werden, sind diese möglichst bei Mittelabruf, spätestens aber im Rahmen des Verwendungsnachweises vom Begünstigten anhand seiner Buchführungsunterlagen im Wege der Nachkalkulation als tatsächlich angefallene Ausgaben nachzuweisen. Andernfalls ist die Bewilligung um die nicht nachgewiesenen Kosten zu kürzen. Bei mehrjährigen Projekten sollte jährlich eine Überprüfung der zugrunde gelegten Gemeinkostensätze erfolgen.

*„Gemeinkosten sind nur insoweit förderfähig wie sie nach Art und Höhe gemäß den Förderfähigkeitsbestimmungen anerkannt werden können, tatsächlich entstanden sind, einen Beitrag zur Projektumsetzung leisten oder einen Bezug zur Projektumsetzung haben und dem geförderten Vorhaben nach einer fairen, ausgewogenen und überprüfbareren Methode zugeordnet, in der Buchführung belegt und nachgewiesen werden können.“*

Ohne weitere Nachweise können indirekte Kosten gemäß Art. 54 Dach-VO alternativ mit einem vorab festgelegten Prozentsatz in Bezug auf die förderfähigen direkten Kosten bzw. die förderfähigen direkten Personalkosten des Vorhabens pauschal abgegolten werden.

Für ab dem 01.01.2025 bewilligte Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung können Gemeinkosten ausschließlich mittels vereinfachter Kostenoptionen nach Maßgabe der Dach-VO abgerechnet werden. Dabei sollen insbesondere die vorfestgelegten Pauschalsätze für Gemeinkosten (Art. 54) und für Restkosten (Art. 56) genutzt werden. Bei Bedarf kann auch die Gemeinkostenpauschale aus dem Programm Horizont Europa herangezogen werden - Art. 53 Abs. 3 Buchst. c) Dach-VO i.V.m. Art. 35 Abs. 1 Horizont-VO (EU) 2021/695.

Die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen ist grundsätzlich in den jeweiligen Förderrichtlinien bzw. Förderbestimmungen festzulegen.

### **3.2.3. Personalausgaben**

Personalausgaben, die entsprechend dem in Art. 53 Abs. 1 Buchstabe a Dach-VO normierten Erstattungs- bzw. Realkostenprinzip abgerechnet werden, sind grundsätzlich förderfähig, wenn für die betreffenden Personen ein rechtsgültiger Arbeitsvertrag vorliegt und die Zahlung des jeweiligen Arbeitsentgelts in geeigneter Form nachgewiesen wird. Die nachfolgenden Ausführungen enthalten ergänzende verbindliche Hinweise und Festlegungen, deren Einhaltung für die Anerkennung der Förderfähigkeit von Personalausgaben erforderlich ist.

Für alle Beschäftigten, die ausschließlich (d.h. zu 100 % der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit) in mit EFRE-Mitteln finanzierten Vorhaben tätig sind, sind eine

schriftliche Abordnung<sup>4</sup> mit Arbeits(platz)-/ Aufgabenbeschreibung sowie personengebundene geeignete Zahlungsnachweise für Gehälter<sup>5</sup> erforderlich. Diese schriftliche Abordnung kann entweder durch die Vorlage eines projektbezogenen Arbeitsvertrages (die Einstellung des/ der Beschäftigten erfolgt ausschließlich für die Durchführung des geförderten Projekts) oder durch ein entsprechendes, vom Arbeitgeber ausgestelltes Dokument nachgewiesen werden, in dem die ausschließliche Zuordnung des/ der Beschäftigten zu dem geförderten Projekt festgelegt ist.

Bei Beschäftigten, die nur teilweise für das EFRE-Vorhaben eingesetzt werden, muss der Umfang der für das Projekt geleisteten Arbeit i.d.R. durch eine tagesgenaue Stundenerfassung belegt werden. Nur über tagesgenaue Stundenaufschreibungen sind Plausibilitätskontrollen z.B. mit Urlaubs-, Feier- oder Krankheitstagen möglich. Der Stundennachweis ist mit Datum und Unterschrift der beschäftigten Person und der Projektleitung/vorgesetzten Person zu versehen. Beim Stundennachweis einer Projektleitung ist neben der Unterschrift der Projektleitung durch Unterschrift einer weiteren autorisierten Person das sog. Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Bei Personen, die teilzeitig für das Vorhaben abgestellt sind, können die berücksichtigungsfähigen Personalkosten alternativ jedoch auch als fester Prozentsatz der Bruttopersonalkosten ermittelt werden, der einem festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht. In diesen Fällen ist jedoch die Vorlage eines Dokuments des Arbeitgebers erforderlich, in dem dieser feste Prozentsatz angegeben ist; gesonderte Stundenaufschreibungen sind dann nicht notwendig (vgl. Art. 55 Abs. 5 Dach-VO)<sup>6</sup>.

Bei Forschungseinrichtungen, die über ein geordnetes Rechnungswesen gemäß Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) verfügen, das einer externen Prüfung durch eine/n Wirtschaftsprüfer\*in unterliegt, können die Personalausgaben auch auf der Grundlage von Durchschnittskostensätzen angesetzt und abgerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Sätze auf tatsächlichen, in der Buchführung und Kostenrechnung nachvollziehbaren Kosten basieren, von einer/m Wirtschaftsprüfer\*in bestätigt sind, und die jeweilige/n Förderrichtlinie/ Förderbestimmungen dies ausdrücklich vorsehen. Die Bestimmung solcher Personaldurchschnittskostensätze muss auf der Basis einer angemessenen, gerechten

---

<sup>4</sup> Der Begriff „schriftliche Abordnung“ ist nicht zwingend im engeren arbeits- bzw. dienstrechlichen Sinne zu verstehen. Vielmehr geht es hier um die Verpflichtung, die Aufgaben der Beschäftigten im Projekt inhaltlich zu beschreiben und zeitlich zu fixieren und dies entsprechend zu dokumentieren. Das gilt allerdings auch dann, wenn es sich dabei um Aufgaben handelt, die der/die Betreffende auch ohne das besondere Projekt auszuüben hätte.

<sup>5</sup> Sofern die Gehaltsabrechnungen über ein vollautomatisiertes Sammelüberweisungsverfahren und damit weitgehend belegfrei erfolgen, müssen zur personenbezogenen Nachweisführung der Personalausgaben neben den Sammelüberweisungsaufträgen auch die zugehörigen Einzelpositionsübersichten (z.B. in der Berliner Verwaltung die monatlichen Entgeltnachweise aus dem IPV-System) vorgelegt werden.

<sup>6</sup> Die/der Begünstigte sollte in einem kurzen Vermerk schriftlich darlegen, warum die/der jeweilige Mitarbeiter/in mit dem angegebenen festen Prozentsatz in dem Projekt tätig ist. Hierbei ist eine summarische Angabe der in dem Projekt zu verrichtenden Tätigkeiten und deren Umfang an der jeweiligen Gesamtarbeitszeit der/des betroffenen Mitarbeiters/in ausreichend. Diese Dokumentation sollte für nachgelagerte Prüfungen, beispielsweise der Prüfbehörde, auch vorgehalten werden. Die Bewilligungsstelle sollte insoweit eine Plausibilitätsprüfung durchführen. Weitergehende Prüftätigkeiten sind insoweit jedoch nicht erforderlich, damit der Normzweck der Vorschrift des Art. 55 Abs. 5 der Dach-VO (Vereinfachung der Abrechnung von Personalkosten) nicht konterkariert wird.

und nachprüfbarer Methode vorgenommen werden. Derartige Kostensätze müssen daher ex ante anhand der vergangenen Jahre ermittelt und ex post jährlich aktualisiert werden. Für jedes Jahr des Durchführungszeitraums des Projekts sind die vom/ von der Wirtschaftsprüfer\*in bestätigten nachkalkulierten Personaldurchschnittskostensätze zu ermitteln bzw. nachzuweisen. In diesem Zusammenhang muss die/der Wirtschaftsprüfer\*in insbesondere auch testieren, dass die im Rahmen der Nachkalkulation verwendeten Kostensätze ausschließlich auf den entsprechenden tatsächlichen Ausgaben des vorangegangenen Wirtschaftsjahres und ausschließlich auf Kosten beruhen, die nach den einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften förderfähig sind. Vor dem Hintergrund, dass nur die tatsächlich angefallenen nachkalkulierten Personaldurchschnittskosten förderfähig sind, müssen, sofern diese niedriger sein sollten als die ursprünglich abgerechneten vorkalkulierten Personaldurchschnittskosten, entsprechende Finanzkorrekturen vorgenommen werden.

Sofern Personalausgaben auf der Grundlage einer vereinfachten Kostenoption (z.B. Kosten je Einheit/ Standardeinheitskosten oder Pauschalsatz von bis zu 20 % der direkten Kosten des Vorhabens) ermittelt werden, sind die insoweit einschlägigen Berechnungsvorschriften maßgebend.

#### Berücksichtigung von Personalausgaben im Krankheitsfall:

Die im Krankheitsfall entstehenden Personalkosten (Entgeltfortzahlung) für anteilig im Projekt tätige Beschäftigte können als förderfähig anerkannt werden. Bei der Berücksichtigung derartiger Kosten ist Folgendes zu beachten:

- Für die Zeit der Krankheit ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (i.d.R. ein ärztliches Attest oder eine andere geeignete Bestätigung, beispielsweise die Bestätigung der Krankmeldung durch die Personalstelle).
- Die Personalkosten im Krankheitsfall werden entsprechend des festgelegten Arbeitszeitanteils der Beschäftigten im Projekt berücksichtigt.
- Im Fall einer Langzeiterkrankung von Beschäftigten sind die Personalkosten maximal für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Arbeitsunfähigkeit förderfähig.
- Wird bei krankheitsbedingtem Ausfall von Projektmitarbeitenden Ersatzpersonal beschäftigt, weil beispielsweise die erfolgreiche Durchführung des Projektes gefährdet ist, sind die Personalkosten für diese Ersatzkräfte förderfähig. Gleichzeitig entfällt jedoch die Förderfähigkeit von Personalkosten für die erkrankten Beschäftigten. Für die Ersatzkräfte sind die gleichen Unterlagen vorzulegen, wie für die anderen Projektmitarbeitenden (Arbeitsvertrag, Aufgabenbeschreibung, Gehaltsnachweise etc.).
- Personalkostenerstattungen von anderer Seite sind zu berücksichtigen. Dazu gehören zum Beispiel Erstattungen an den Arbeitgeber aus dem Umlageverfahren U1. Die Förderfähigkeit scheidet beispielsweise auch im Falle einer Abwesenheit wegen der Erkrankung eines Kindes aus, sofern die beschäftigte Person für diesen Zeitraum Leistungen der Krankenkasse bezieht.

Die Berücksichtigung von Krankentagen stellt erhöhte Anforderungen an die Überprüfung und Dokumentation der Personalkostenabrechnung. So sind Personalkostenerstattungen von anderer Seite zu prüfen. Bei der Teilnahme des Arbeitgebers am Umlageverfahren U1 ist zum Beispiel die entsprechende Vereinbarung

mit der Krankenkasse, aus der der prozentuale Erstattungssatz hervorgeht, vorzulegen. Im Krankheitsfall muss festzustellen sein, ob es sich um eine eigene Erkrankung der beschäftigten Person oder um die Pflege von Angehörigen (bspw. Betreuung eines erkrankten Kindes) handelt. Arbeits- oder tarifvertragliche Regelungen, die die Fortzahlung der Vergütung bei vorübergehender Verhinderung wegen der Pflege von Angehörigen ausschließen, sind vorzulegen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist darauf zu achten, dass die personengebundenen Daten zu Gehaltsabrechnungen angemessen vor Zugriffen von Unberechtigten geschützt sind. Zum Beispiel können die Klarnamen der im Projekt Beschäftigten durch eindeutige Identifikationsschlüssel ersetzt werden.

### **3.2.4. Finanzinstrumente**

Für die Nutzung von Finanzinstrumenten gelten die besonderen Regeln der Art. 58 bis 62 Dach-VO. In Art. 68 Dach-VO sind die spezifischen Förderfähigkeitsregeln für Finanzinstrumente festgelegt. Demnach stellt der innerhalb des Förderzeitraums an das Finanzinstrument gezahlte Gesamtbetrag des Programmbeitrags (EFRE und nationale Kofinanzierung) die förderfähigen Ausgaben dar, vorausgesetzt, dieser Betrag entspricht:

- den Zahlungen an die Endempfänger im Falle von Darlehen, Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnlichen Investitionen;
- den noch ausstehenden oder bereits fälligen Mitteln, die für Garantieverträge vorgehalten wurden, um potenziellen Abrufen der Garantien für Verluste nachzukommen<sup>7</sup>;
- den Zahlungen an oder zugunsten der Endempfänger, wenn die Finanzinstrumente gemäß Art. 58 Abs. 5 Dach-VO mit Zuschüssen zu einem einzigen Finanzinstrumentenvorhaben kombiniert werden;
- den Zahlungen von Verwaltungsgebühren und den Erstattungen von Verwaltungskosten, die bei den das Finanzinstrument einsetzenden Stellen angefallen sind.

Für das Finanzinstrument ProFIT Darlehen, dessen operative Umsetzung nach Art. 59 Abs. 1 Dach-VO<sup>8</sup> erfolgt, entsprechen die förderfähigen Ausgaben den Auszahlungen aus dem Finanzinstrument an die Endempfänger einschließlich der für den Endempfänger von Dritten aufgebrachten Mittel zur nationalen Kofinanzierung.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Die entsprechenden Beträge werden auf der Basis eines gemäß dem jeweils ausgezahlten Einzelengagement (Darlehen, Beteiligungsinvestition bzw. beteiligungsähnliche Investition) festgelegten Multiplikatorverhältnisses berechnet.

<sup>8</sup> Direkt von der Verwaltungsbehörde eingesetzte Finanzinstrumente, die ausschließlich Darlehen oder Garantien gewähren dürfen.

<sup>9</sup> Die zur nationalen Kofinanzierung herangezogenen Mittel dürfen nicht vom Endempfänger selbst stammen und müssen an die Gewährung der Förderung aus dem Finanzinstrument ProFIT Darlehen geknüpft werden.

Eine Erstattung von Verwaltungskosten setzt voraus, dass die geltend gemachten direkten und indirekten Kosten auch nachgewiesen werden, es sei denn, die Kosten für das Fondsmanagement wurden im Rahmen eines im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften durchgeführten Ausschreibungsverfahrens festgelegt. Darüber hinaus sind die Verwaltungskosten nur dann förderfähig, wenn und soweit sie auf der Grundlage von leistungsbezogenen Kriterien ermittelt werden.

Sofern die das Finanzinstrument einsetzende Stelle gemäß Art. 59 Abs. 3 Dach-VO im Wege der Direktvergabe ausgewählt wird, dürfen bestimmte, in Art. 68 Abs. 4 Dach-VO festgelegte Schwellenwerte für die an diese Stellen gezahlten Verwaltungskosten, die als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden, nicht überschritten werden. Diese Schwellenwerte betragen 7 % des Gesamtbetrags der an die Endempfänger in Darlehen ausgezahlten oder für Garantieverträge vorgesehenen Programmbeiträge bzw. 15 % des Gesamtbetrags der an die Endempfänger im Zusammenhang mit Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnlichen Investitionen ausgezahlten Programmbeiträge.

Vermittlungsgebühren, die ganz oder teilweise den Endempfängern in Rechnung gestellt werden, dürfen nach Art. 68 Abs. 5 Dach-VO nicht als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden.

Die Bestimmungen über die Dauerhaftigkeit von Vorhaben gelten nach Art. 65 Abs. 3 Dach-VO nicht für Programmbeiträge an oder durch Finanzinstrumente.

### **3.2.5. Technische Hilfe**

Die Umsetzung des Berliner EFRE-Programms kann unter Berücksichtigung des Art. 36 Dach-VO mit Mitteln der Technischen Hilfe (TH) unterstützt werden.

In der Förderperiode 2021-2027 erfolgt die Abrechnung der Mittel zur Technischen Hilfe gegenüber der EU-Kommission gemäß Art. 36 Abs. 3 und 5 i.V.m. Art. 51 Buchstabe e Dach-VO in pauschalierter Form i.H.v. 3,5 % der in jedem Zahlungsantrag gegenüber der EU-Kommission auf Ebene der jeweiligen Priorität erklärten förderfähigen Ausgaben.

Einzelheiten zur Inanspruchnahme der TH-Mittel sind den „*Vorgaben zur Umsetzung der Technischen Hilfe des EFRE*“, die die EFRE-Verwaltungsbehörde den ZGS gesondert zur Verfügung gestellt hat, zu entnehmen.

### **3.3. Geografischer Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des EFRE-Programms beschränkt sich auf Berlin. Nach Art. 63 Abs. 4 Dach-VO kann ein Vorhaben ganz oder teilweise außerhalb eines Mitgliedstaates, auch außerhalb der Union, durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Vorhaben zu den Zielen des EFRE-Programms beiträgt. Die geförderten Vorhaben müssen mithin nicht zwingend (ausschließlich) im Programmgebiet durchgeführt werden.

#### **4. Vorhabenauswahl und Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze**

Die Durchführung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Art 9 und Art 73 Abs. 1 der Dach-VO). Zu diesen zählen u.a.

- die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- die Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter,
- die Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung,
- die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und
- die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik unter Berücksichtigung der Art. 11 und 191 (1) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Die Vorhaben, die im Rahmen des Berliner EFRE-Programms umgesetzt werden, sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass die Berücksichtigung der in Art. 9 Dach-VO formulierten bereichsübergreifenden Grundsätze sichergestellt wird. Diese Grundsätze müssen sich in den Projektauswahlkriterien zu den einzelnen Aktionen widerspiegeln.

Alle Förderrichtlinien bzw. Förderbestimmungen müssen sicherstellen, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen Interessierten offensteht. Zugangswege sind offen auszugestalten, die Maßnahmen sind geschlechtergerecht und diskriminierungsfrei zu konzipieren.

Die wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Mitgliedstaaten ist eine der grundlegenden Voraussetzungen, deren Erfüllung im Berliner EFRE-Programm dargestellt wird und für den gesamten Programmplanungszeitraum gewährleistet sein muss (vgl. Art 15 Dach-VO).

Ein Kriterium für die Erfüllung dieser grundlegenden Voraussetzung sind Vorkehrungen, die die Vereinbarkeit des Programms und dessen Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Grundrechte-Charta gewährleisten.

Die Achtung der Charta der Grundrechte ist von der bewilligenden Stelle zur Förderbedingung zu machen und Gegenstand von Vor-Ort-Kontrollen. Die Begünstigten sind über die Grundrechte-Charta zu informieren und haben Erklärungen abzugeben, in denen sie sich zur Einhaltung der Charta verpflichten. Die Erklärungen können bereits bei der Antragstellung abgegeben werden. Die Verwaltungsbehörde stellt den ZGS ein Muster für diese Erklärung zur Verfügung.

Mit Blick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik müssen Vorhaben, die Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren beinhalten, gemäß Art. 73 Abs. 2 Buchstabe j Dach-VO klimaverträglich sein.

Die Prüfung der Klimaverträglichkeit gliedert sich in zwei Säulen. Säule 1 untersucht, ob das zur Förderung vorgeschlagene Projekt mit den europäischen und nationalen Klimazielen in Einklang steht (Klimaneutralität). Säule 2 überprüft die Anpassung des geplanten Projekts an den Klimawandel (Klimaresilienz). Bei der

Klimaverträglichkeitsprüfung ist der entsprechende Leitfaden der EFRE-Verwaltungsbehörde zu beachten und das Excel-Tool „Klimaverträglichkeitsprüfung von Infrastrukturinvestitionen“ zu verwenden. Beide Dokumente finden sich im elektronischen Förderhandbuch der EFRE-Verwaltungsbehörde.

Die Klimaverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der Antragsprüfung durchzuführen. In den Bewilligungsbescheid sind die zur Minderung von Klimarisiken geplanten und im Excel-Tool beschriebenen Anpassungsmaßnahmen aufzunehmen.

## **5. Dauerhaftigkeit der geförderten Vorhaben**

Um die nachhaltige Wirkung der Förderung aus den Struktur- und Investitionsfonds sicherzustellen, sieht Art. 65 Abs. 1 Dach-VO eine Zweckbindungsfrist für EFRE-kofinanzierte Infrastruktur- oder produktive Investitionsvorhaben vor. Diese beträgt regelmäßig fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten. Sie kann jedoch in Fällen, welche die Aufrechterhaltung von Investitionen durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) oder die Erhaltung von durch KMU geschaffene Arbeitsplätze betreffen, auf drei Jahre verkürzt werden.

Die EFRE-Mittel sind zurückzuzahlen, wenn innerhalb der o.g. Fristen

- die Produktionstätigkeit entweder aufgegeben oder an einen Standort außerhalb des Programmgebiets verlagert wird oder
- sich die Eigentumsverhältnisse an einer Infrastruktur ändern, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- sich die Art, die Ziele oder die Durchführungsbestimmungen des Vorhabens erheblich verändern und damit die ursprünglichen Ziele des Vorhabens untergraben würden.

Die Höhe der Rückzahlung erfolgt dabei im Verhältnis zum Zeitraum der Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist.

Die inhaltliche und zeitliche Zweckbindung ist durch entsprechende Auflagen im Bewilligungsbescheid festzulegen. Die Bewilligungsbehörde muss geeignete Kontrollmechanismen einführen, um diese Mindestfristen zu überwachen.

Der Begünstigte ist über diese Zweckbindungsfrist - bzw. über etwaige längere Bindungsfristen, die durch nationale Bestimmungen vorgegeben sind - sowie über die Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die Auflage zu informieren. Ggf. ist ihm eine Auflage zur Nachweisführung zu einem festgelegten Zeitpunkt zu erteilen.

*„Die Zuwendung/ Förderzusage wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn das geförderte Vorhaben innerhalb von drei/ fünf Jahren nach der letzten Auszahlung von Fördermitteln wesentliche Änderungen erfährt, die dem Zweck der Förderung und den Bestimmungen dieses Bescheides entgegenstehen.“*

*„Drei/ Fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens ist unaufgefordert der Nachweis zu erbringen, dass das geförderte Vorhaben gemäß den Bestimmungen des Bescheides Bestand hat und keine wesentlichen Veränderungen erfahren hat.“*

Die Rückzahlungspflicht besteht grundsätzlich nicht für die Aufgabe einer Produktionstätigkeit infolge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz. Ggf. sind insoweit jedoch strengere nationale Vorschriften zu beachten.

Ebenso sind Programmbeiträge an oder durch Finanzinstrumente von den o.g. Bestimmungen ausgenommen.

Nach Art. 73 Abs. 2 Buchstabe h Dach-VO ist bei der Auswahl der Vorhaben sicherzustellen, dass die Vorhaben keine Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Art. 66 Dach-VO waren. Aus diesem Grunde sollte von dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung eingeholt werden, dass das Vorhaben nicht, infolge einer Produktionsverlagerung innerhalb des Mitgliedstaates oder in einen anderen Mitgliedstaat, Gegenstand eines Wiedereinziehungsverfahrens in Bezug auf gewährte Strukturfondsmittel ist.

*„Hiermit bestätige/n ich/wir, dass das Projekt nicht in Zusammenhang mit einem früheren Vorhaben steht, zu welchem ein Wiedereinziehungsverfahren infolge einer Produktionsverlagerung i.S.v. Artikel 2 Nr. 61a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014<sup>10</sup> eingeleitet wurde oder werden soll.“*

## **6. Information und Publizität**

Die Fördermittelempfangenden sind von der Bewilligungsbehörde explizit auf die Unterstützung eines Vorhabens aus dem EFRE hinzuweisen. Aus dem Bewilligungsbescheid muss hervorgehen, dass der EFRE an der Förderung beteiligt ist.

*“Das Vorhaben wird mit Mitteln der Europäischen Union aus dem "Programm des EFRE Berlin 2021-2027" gefördert.“*

Die Begünstigten sind im Bewilligungsbescheid durch Auflagen auf die Einhaltung der für sie geltenden Publizitätspflichten gemäß Art. 47 und 50 und des Anhangs IX Dach-VO zu verpflichten. Die hierzu von der EFRE-Verwaltungsbehörde herausgegebenen ergänzenden Merkblätter zur Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften müssen von den Begünstigten beachtet werden und sind als Anlage dem Bewilligungsbescheid beizufügen.

---

<sup>10</sup> Der Begriff der Verlagerung wird in Art. 2 Nr. 61 a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) wie folgt definiert: „Verlagerung: Übertragung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit oder eines Teils davon von einer im Gebiet einer Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte (ursprüngliche Betriebsstätte) zu der im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens gelegenen Betriebsstätte, in der die geförderte Investition getätigt wird (geförderte Betriebsstätte). Eine Übertragung liegt vor, wenn das Produkt oder die Dienstleistung in der ursprünglichen und in der geförderten Betriebsstätte zumindest teilweise denselben Zwecken dient und der Nachfrage und dem Bedarf desselben Typs von Verbrauchern gerecht wird und in einer der im EWR gelegenen ursprünglichen Betriebsstätten des Beihilfeempfängers Arbeitsplätze im Bereich derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit verloren gehen“.

*„Bei allen Öffentlichkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem EFRE-geförderten Projekt ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union hinzuweisen. Die Bestimmungen des in der Anlage beigefügten Merkblatts zur Sichtbarmachung der Unterstützung durch die Europäische Union sind umzusetzen. Verstöße des Begünstigten gegen die Publizitätsauflagen führen, sofern keinerlei Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, dazu, dass gemäß Art. 50 Abs. 3 der Dach-VO unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bis zu 3 % der gewährten EFRE-Mittel zurückgefordert werden.“*

Im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Informations- und Publizitätspflichten sollte stets zunächst geprüft werden, ob der Mangel nachträglich geheilt werden kann. Daher ist der Begünstigte vorrangig - ggf. nachträglich - zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen aufzufordern. Denkbar wären in diesem Zusammenhang notfalls auch Ersatzvornahmen durch die Bewilligungsbehörde zu Lasten des Begünstigten. Sofern ein Gegensteuern nicht mehr möglich ist, ist die Bewilligungsbehörde gemäß Art. 50 Abs. 3 Dach-VO verpflichtet, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Finanzkorrektur i.H.v. bis zu 3 % der gewährten EFRE-Mittel vorzunehmen. Die Entscheidung ist für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zusätzlich sind die Begünstigten darüber zu informieren, dass geeignete Vorhaben von den zuständigen Stellen des Landes Berlin zu Berichtszwecken und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit als Beispiel guter Praxis verwendet werden können. Im Bereich der privaten Unternehmensförderung kann der Begünstigte der Verwendung seines Vorhabens für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit widersprechen oder die Verwendung durch Bedingungen begrenzen. Der Widerspruch ist aktenkundig zu machen. Bei Verwendung von geförderten Vorhaben als Beispiele im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind einschränkende Bedingungen des Fördernehmers zu beachten. Diese Widerspruchsmöglichkeit ist explizit einzuräumen.

*„Die Bewilligungsbehörde bzw. der Auftraggeber oder die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, behalten sich vor, das geförderte Vorhaben im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds als Beispiel guter Praxis zu verwenden, es sei denn, dass zwingende Gründe entgegenstehen.“*

Zusatz bei Unternehmensförderung: „*Sofern Einwände gegen eine Verwendung als Beispiel guter Praxis bestehen, kann der entsprechenden Veröffentlichung schriftlich widersprochen werden bzw. sind die Bedingungen zu nennen, unter denen einer ggf. eingeschränkten Veröffentlichung zugestimmt wird. Es wird zugesichert, dass nur Beispiele „guter Praxis“ verwendet werden. Die detaillierte Beschreibung wird inhaltlich mit dem Fördermittelempfänger abgestimmt.*“

## **7. Öffentliches Auftragswesen**

Die Vergabe öffentlicher Aufträge muss im Einklang mit den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) normierten Grundsätzen erfolgen und dementsprechend insbesondere den Grundsätzen des freien Warenverkehrs, der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit sowie den daraus abgeleiteten

Geboten der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz Rechnung tragen. Diese allgemeinen Grundsätze gelten für alle öffentlichen Auftragsvergaben unabhängig vom jeweiligen Auftragswert.

Es ist das von der EFRE-Verwaltungsbehörde veröffentlichte „*Merkblatt zur Vermeidung von Vergabefehlern*“ zu beachten.

Die Vergabeverfahren sind vollständig zu dokumentieren. Die Unterlagen sind im Rahmen der besonderen Aufbewahrungsfristen für Prüfzwecke vorzuhalten.

Bei Verstößen gegen das Vergaberecht sind - in Abhängigkeit vom jeweiligen Schweregrad - ggf. pauschalierte bzw. extrapolierte Finanzkorrekturen erforderlich, die in bestimmten Fallkonstellationen bis zu 100 % betragen können. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben der EFRE-Verwaltungsbehörde zu Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen in Verbindung mit den einschlägigen EU-KOM-Leitlinien zu beachten.

*„Die einschlägigen Vergabevorschriften sind zu beachten. Insbesondere wird auf die Beachtung der Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen hingewiesen. Bei Verstößen ist mit einer Finanzkorrektur von bis zu 100 % der beanstandeten Ausgaben zu rechnen.“*

*„Wenn das hier geförderte Vorhaben die Schwellenwerte von xxx Mio. EUR (Bauaufträge) und/oder xxx Tsd. EUR (Liefer- und Dienstleistungsaufträge) (die jeweils gültigen Schwellenwerte nennen) [oder ggf. andere Schwellenwerte für Vergabe von Losen oder in spezifischen Sektoren<sup>11</sup>] ohne Mehrwertsteuer überschreitet, erfolgt eine Auszahlung der hier zugesagten Mittel nur unter der Bedingung, dass die Durchführung der Maßnahme gemäß den Vorschriften zur EU-weiten Ausschreibung erfolgt und dies in geeigneter Form belegt worden ist.“*

*„Die Bedienung von Mittelabrufen für Ausgaben im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen ist an die Vorlage einer Aufstellung über alle vergebenen Liefer-/ Leistungs- oder Bauaufträge (Ausnahme: Aufträge, die im Wege eines Direktkaufes vergeben wurden) mit Angabe des Auftragsgegenstandes, des Auftragswerts, der gewählten Vergabeart sowie in der Regel des Vergabevermerks und der Zuordnung der abgerechneten Ausgaben gebunden.“*

## **8. Beachtung des EU-Wettbewerbsrechts**

Beihilfen sind gemäß Art. 107 Abs. 1 des AEUV staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Zuwendungen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und dadurch den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.<sup>12</sup> Für die Annahme einer unter Genehmigungsvorbehalt stehenden

<sup>11</sup> siehe [www.berlin.de/vergabeservice/index.html](http://www.berlin.de/vergabeservice/index.html)

<sup>12</sup> Der Unternehmensbegriff ist im europäischen Wirtschaftsrecht weit zu verstehen. Auch wenn der Begünstigte eine öffentliche Einrichtung oder eine nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisation ist, kann eine staatliche Beihilfe vorliegen. Entscheidend ist, ob der Begünstigte eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt im Sinne des Angebots von Produkten oder Leistungen, für die es einen Markt gibt.

verbotenen EU-Beihilfe haben die vorgenannten Kriterien gleichzeitig vorzuliegen. Liegt eines der Kriterien ausnahmsweise nicht vor, so ist grundsätzlich auch von keiner genehmigungspflichtigen Beihilfe auszugehen.

Sofern es sich bei aus nationalen Mitteln durchgeföhrten Maßnahmen um Beihilfen handelt, sind diese bei der EU-Kommission grundsätzlich vorab gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV zu notifizieren, d.h. zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Vor der Genehmigung durch die EU-Kommission dürfen die Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Dies gilt grundsätzlich sowohl für Beihilferegelungen (Förderprogramme) als auch für Einzelbeihilfen. Ausnahmen vom Notifizierungsverfahren sind vor allem in den vier De-minimis-Verordnungen<sup>13</sup> und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>14</sup> geregelt.

### 8.1 Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Verordnung)

Die EU-Kommission geht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Verordnung) davon aus, dass Förderungen bis zu einer Höhe von 300.000 Euro pro „einzelnen Unternehmen“<sup>15</sup> innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren keine Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel haben.

Der Antragsteller muss eine De-minimis-Erklärung vorlegen, aus der die bisher in dem maßgebenden 3-Jahres-Zeitraum erhaltenen De-minimis-Beihilfen hervorgehen, damit der Fördergeber prüfen kann, ob der Schwellenwert eingehalten wird. Sofern die Voraussetzungen nach der De-minimis-Verordnung erfüllt sind, stellt der Fördergeber unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen in Art. 7 der De-minimis-Verordnung eine De-minimis-Bescheinigung aus. Vor der Gewährung der Förderung ist dem potentiellen Beihilfeempfänger schriftlich die Höhe der Beihilfe mitzuteilen und "*unter ausdrücklichem Verweis auf die Verordnung mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union*" darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Die Beträge der De-minimis-Beihilfe beziehen sich auf Bruttoprätze, d. h. es sind die Prätze vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen zahlbare Beihilfen werden zum Bewilligungszeitpunkt abgezinst; für die Abzinsung wird der zum Bewilligungszeitpunkt geltende Abzinsungssatz zugrunde gelegt.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Es bestehen vier Verordnungen zum Thema „‘De-minimis’-Beihilfen“: Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen [De-minimis-Verordnung] sowie die Verordnungen (EU) Nr. 717/2014 [Fischerei- und Aquakultursektor], (EU) Nr. 1407/2013 [De-minimis-Verordnung, siehe auch Verordnung (EU) 2023/2831], (EU) Nr. 1408/2013 [Agrarsektor] und (EU) Nr. 360/2012 [Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen - DAWI] jeweils in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023.

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO].

<sup>15</sup> Der europarechtliche Unternehmensbegriff umfasst sämtliche Wirtschaftseinheiten, die in den in Art. 2 Nr. 2 De- minimis-VO geregelten Beziehungen zueinanderstehen, z.B. Halten der Mehrheit der Stimmrechte oder Gesellschaftsanteile an einem anderen Unternehmen.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 6 De-minimis-Verordnung.

Darüber hinaus sind die Vorschriften bezüglich der Überwachung und Berichterstattung nach Art. 6 und 7 De-minimis-Verordnung, insbesondere aus Gründen der Transparenz, zu beachten.

Die Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind, sind sowohl vom Fördergeber als auch vom Fördernehmer aufzubewahren. Bei diesen Daten des Fördernehmers handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB).

*„Beihilferechtliche Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) 2023/2831 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023 (De-minimis-Verordnung).“*

*Der Zuwendungsempfänger/ Kreditnehmer erhält durch die Zuwendung/ das Darlehen/ die Bürgschaft eine De-minimis-Beihilfe gemäß der De-minimis-Verordnung, deren Subventionswert sich auf EUR [XXX] beläuft. Der Subventionswert aller De-minimis-Beihilfen, die der Zuwendungsempfänger/ Kreditnehmer innerhalb von drei Jahren erhält, darf den Gegenwert von 300.000 EUR nicht überschreiten.*

*Die Angaben zur bisherigen De-minimis-Förderung sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB): Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger/ Kreditnehmer zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.“*

## 8.2 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Beihilfen, die alle einschlägigen Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen, müssen bei der EU-Kommission nicht notifiziert werden. Bei Beihilferegelungen gilt dies nur, sofern auch die auf der Grundlage der Beihilferegelung geleisteten Einzelbeihilfen den Voraussetzungen der AGVO genügen.

Freistellungen sind u.a. für folgende Beihilfegruppen möglich:

- Regionalbeihilfen,
- Beihilfen für KMU in Form von Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen,
- Umweltschutzbeihilfen,
- Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation,
- Beihilfen für die Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes,
- Beihilfen für Sport- und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen,
- Beihilfen für lokale Infrastrukturen,
- Beihilfen, die auch durch den Fonds „InvestEU“ unterstützt werden.

Die Freistellung einer Beihilferegelung oder einer Einzelbeihilfe nach Maßgabe der AGVO setzt die Erfüllung sowohl der sog. allgemeinen, d.h. für alle Fallgruppen gleichermaßen geltenden Voraussetzungen, als auch der einzelnen fallgruppenbezogenen Voraussetzungen voraus. Die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen umfasst folgende Prüfungspunkte:

Die Maßnahme muss in den Anwendungsbereich der AGVO fallen (Ausschluss bestimmter Tätigkeiten und Wirtschaftszweige, vgl. Art. 1 Abs. 2 und 3 AGVO).

In den Regelungen zu den Fördervoraussetzungen (z.B. Richtlinien) bzw. bei Einzelbeihilfen in den Zuwendungsbescheiden ist die AGVO als Rechtsgrundlage zu benennen und ein Hinweis auf die sogenannte „Deggendorf-Klausel“ (Art. 1 Abs. Bst. 4 a) AGVO) aufzunehmen.

Es darf sich um kein Unternehmen in Schwierigkeiten handeln (Art. 1 Abs. 4 AGVO) oder eine Maßnahme, die gegen Unionsrecht verstößt (Art. 1 Abs. 5 AGVO).

Die in der Verordnung geregelten Schwellenwerte für freigestellte Einzelbeihilfen dürfen nicht überschritten werden (Art. 4 AGVO).

Die Beihilfe muss transparent sein (Art. 5 AGVO). Dies ist z.B. bei Beihilfen in Form von Zuschüssen der Fall.

Die AGVO gilt nur für Beihilfen, die einen Anreizeffekt haben (Art. 6 AGVO, Ausnahmen für große Unternehmen). Dieser wird als gegeben angesehen, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben einen schriftlichen Antrag gestellt hat. Zudem müssen die Beihilfe Höchstintensitäten zulässig berechnet worden sein (Art. 7 AGVO).

Beihilfen nach der AGVO können mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern durch diese Kumulierung die jeweils nach der AGVO höchstmögliche Beihilfeintensität bzw. der nach der AGVO insoweit geltende höchste Beihilfebetrug nicht überschritten wird (Art. 8 AGVO).

Die spezifischen Freistellungsvoraussetzungen enthalten regelmäßig Bestimmungen zu den sog. beihilfefähigen Kosten und der zulässigen Beihilfeintensität (in der Regel in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte zulässige Höhe der Beihilfe). Die Beihilfe Höchstintensitäten sind entscheidend für die im Ergebnis maximal zulässige Höhe einer Beihilfe, wenn die Voraussetzungen für deren Gewährung im Übrigen erfüllt sind.

Die in Art. 9 und 11 AGVO enthaltenen Informations- und Berichtspflichten sind zu beachten. So muss der volle Wortlaut der Beihilferegelung bzw. einer Einzelbeihilfe im Internet veröffentlicht werden. Innerhalb von 20 Arbeitstagen nach deren Inkrafttreten muss der EU-Kommission eine Kurzmitteilung übersandt werden. Hierfür ist das Formular in Anhang II der AGVO zu verwenden. Zusätzlich sind (auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährte) Einzelbeihilfen zu veröffentlichen, deren Bruttosubventionsäquivalent 500.000 Euro übersteigt.

Über die nach der AGVO vergebenen Förderungen ist zudem jährlich Bericht zu erstatten, daher sind gewährte Beihilfebeträge zu erfassen. Die Anzeigen erfolgen über die elektronischen Anmeldesysteme SANI (State Aid Notification Interactive), TAM (Transparency Award Modul) bzw. SARI (State Aid Reporting Active), zu dem die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung Zugang hat. Bitte wenden Sie sich ggf. an:

Abteilung II – Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsordnung, Referat II F – Bereich EU-Beihilfenrecht (Grundsatz)

Funktionspostfach: [beihilfe@senweb.berlin.de](mailto:beihilfe@senweb.berlin.de)

*„Beihilferechtliche Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) vom 17.06.2014 (EU-ABI L 187/1 vom 26.06.2014) in der jeweils geltenden Fassung.“*

*Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, es sei, es handelt sich um Beihilfen, die auf der Grundlage einer Beihilferegelung zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen gewährt werden.“*

*Förderfähig sind nur Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden. Vor Beginn der Arbeiten muss ein schriftlicher Antrag gestellt worden sein, der mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und Abschlusses, Standort, Kosten, Art der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.“*

Erfolgt die Zuwendung in Form einer staatlichen Beihilfe, sind die in den Beihilfebestimmungen festgelegten Fristen/ Zeiträume z.B. zur Aufrechterhaltung einer Investition oder zur Belegaufbewahrung, soweit sie die sich aus den einschlägigen Struktur- und Investitionsfondsverordnungen ergebenden Fristen übersteigen, maßgebend.

### 8.3 Prüfung des UiS-Status und einer Rückforderungspflicht

Die Mitgliedstaaten müssen über Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung bzw. zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen verfügen. Dies ist eine der grundlegenden Voraussetzungen, deren Erfüllung im Berliner EFRE-Programm dargestellt wird und für den gesamten Programmplanungszeitraum gewährleistet sein muss (vgl. Art. 15 Dach-VO). Ein Kriterium für die Erfüllung dieser grundlegenden Voraussetzung sind wirksame Prüfmechanismen, um Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht von der Förderung auszuschließen (s. Art. 7 EFRE-VO).

In diesen Zusammenhang ist das folgende Verfahren von den ZGS zu beachten:

Im Rahmen der Antragsprüfung ist der UiS-Status i.S.d. KOM-LL 2014/C 249/01 und der Vollzug einer Rückforderungsanordnung anhand einer Eigenerklärung des antragstellenden Unternehmens zu überprüfen.

Zusätzlich sind Informationen zur Vermögens-, Finanz-, Ertragslage (Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Bank- und

Registerauskünfte etc.) vom Unternehmen abzufordern und mit Hilfe eines Prüfschemas systematisch zu prüfen, sodass eine qualifizierte Aussage zum tatsächlichen UiS-Status getroffen werden kann.

Darüber hinaus ist das Nichtvorliegen einer Insolvenz durch Nutzung des Portals für Insolvenzbekanntmachungen (<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>) zu überprüfen. Für die Prüfung des Vorliegens von Rückforderungsbeschlüssen sind die Informationen auf der Internetseite der EU-Kommission „Recovery of unlawful aid“ ([https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid\\_en](https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en)) heranzuziehen.

Die Dokumentation der entsprechenden Prüfhandlungen hat mittels Checkliste zur Antragsprüfung bzw. eines vergleichbaren Dokuments zu erfolgen.

## **9. Offenlegungspflicht und Aufklärung über die Verarbeitung von Daten**

Begünstigte (Zuwendungsempfänger/ Auftraggeber) sind bereits im Antragsformular darauf hinzuweisen), dass projekt- und personenbezogene Daten insbesondere für Zwecke der Begleitung und Bewertung aber auch für Kontrollzwecke verarbeitet werden.

*"Aufklärung über die Verarbeitung projektbezogener Daten einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten:*

*Im Rahmen der Gewährung von Finanzierungshilfen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist die Verarbeitung projektbezogener Daten zu dem Vorhaben und zum Empfänger der Mittel zum Zweck der Begleitung, Bewertung, Erfolgskontrolle, Finanzverwaltung, Überprüfung und Kontrolle erforderlich.*

*Zu diesen Daten gehören u.a. auch Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern des Begünstigten und, sofern das öffentliche Vergaberecht zur Anwendung kommt, bei der Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte Angaben zu den Auftragnehmern und ihren wirtschaftlichen Eigentümern.*

*Bei einer entsprechenden Auftragsvergabe sind die potentiellen Auftragnehmer bereits in der Ausschreibung auf die Verarbeitung ihrer Daten (inklusive der Daten zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern) hinzuweisen.*

*Die Daten werden durch [Benennung des Zuwendungsgebers] erhoben und beurteilt. Dazu werden die Daten in besonderen IT-Verfahren gespeichert und automatisiert verarbeitet. Betroffene werden über die zu ihrer Person gespeicherten Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen informiert. Ferner haben sie einen Anspruch auf Auskunft und ggf. Berichtigung und Löschung hinsichtlich der über sie gespeicherten personenbezogenen Daten.*

*Die Daten werden an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung (Verwaltungsbehörde, Rechnungsführende Stelle und Prüfbehörde), an die zuständigen Bundesministerien und an die Europäische Kommission übermittelt und von diesen zur Finanzkontrolle und Evaluierung der Strukturfondsförderung genutzt.*

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/1060, Art. 49 (3) ist eine Liste aller EFRE-kofinanzierten Vorhaben u.a. mit Angaben zum Begünstigten, zum geförderten Vorhaben und zu den Gesamtkosten im Internet ([www.berlin.de/EFRE](http://www.berlin.de/EFRE)) zu veröffentlichen und alle vier Monate zu aktualisieren. Mit Antragstellung und Annahme der Finanzierung ist die Einwilligung zur Veröffentlichung dieser Daten in das Vorhabenverzeichnis verbunden. Die Veröffentlichung in diesem Verzeichnis erfolgt bei Zuwendungen zusätzlich zur Veröffentlichung in der Zuwendungsdatenbank und Transparenzdatenbank des Landes Berlin gemäß Nr.1.5 und 9.4 der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO).

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der projektbezogenen Daten sind die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 (Amtsblatt der EU Nr. L 231/159 vom 30.06.2021) sowie der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und Kohäsionsfonds (Amtsblatt der EU Nr. L 231/60 vom 30.06.2021).

Für die Verarbeitung personenbezogenen Daten ist darüber hinaus die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 - Datenschutz-Grundverordnung (Amtsblatt der EU Nr. L 119/1 vom 4.5.2016) und das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) vom 13.06.2018 (GVBL vom 23.06.2018) zu beachten.

Für Zwecke der Statistik sowie allgemeiner Erfolgsberichte (nicht zur Erfolgskontrolle einzelner Vorhaben) werden die antragsbezogenen Daten nur in anonymisierter Form verwendet.“)

Ferner sind die Begünstigten darüber zu informieren, dass sie bis zu dem im Bewilligungsbescheid für die Aufbewahrung von projektbezogenen Unterlagen genannten Zeitpunkt (siehe Punkt 14) jederzeit Zugang zu allen relevanten Daten und Unterlagen gewähren müssen.

"Zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und ex post-Bewertung der EFRE-finanzierten Maßnahme sind neben dem Zuwendungsgeber die Verwaltungsbehörde, Rechnungsführende Stelle und Prüfbehörde bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung oder von ihnen Beauftragte berechtigt, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die gleichen Rechte stehen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und dem Rechnungshof von Berlin oder von diesen Beauftragten zu.“

## **10. Berichtspflichten**

Gemäß Artikel 42 Dach-VO sind der EU-Kommission regelmäßig Finanzdaten und Angaben zu Indikatoren sowie weitere Daten zu Finanzinstrumenten zu übermitteln. Um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können, sind in die Zuwendungsbescheide die

entsprechenden Berichtspflichten zu einschlägigen aktionsspezifischen Indikatoren gemäß den Vereinbarungen mit der Verwaltungsbehörde als Auflage einzufügen.

## **11. Nutzung des IT-Begleitsystems und Informationsaustausch mit Begünstigten**

### Nutzung des efREporter4 als IT-Begleitsystem

Nach Art. 72 (1) Buchstabe e Dach-VO muss die Verwaltungsbehörde die elektronische Aufzeichnung und Speicherung der Daten zu jedem Vorhaben, die für die Begleitung, die Evaluierung, das Finanzmanagement, die Überprüfungen und die Prüfungen gemäß Anhang XVII Dach-VO erforderlich sind, sicherstellen und die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten und der Authentifizierung der Nutzer gewährleisten.

Die Bewilligungsstellen sind verpflichtet, alle erforderlichen Projektdaten im IT-Begleitsystem vollständig und korrekt zu erfassen und die Übereinstimmung mit den Originaldokumenten sicherzustellen. Ggf. sind in den Bewilligungsbescheiden von den Begünstigten einzuhaltende Fristen bei der Berichterstattung/ Nachweisführung in dem dem efREporter4 vorgelagerten Fördermittelbearbeitungssystem der ZGS bzw. im Portal für die elektronische Kommunikation aufzunehmen.

Die zwischengeschalteten Stellen müssen die Aktualität der Daten im IT-Begleitsystem gewährleisten und sicherstellen, dass die Daten entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsbehörde fristgemäß in das IT-System eingegeben werden. In diesem Zusammenhang sind die von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Datenerfassung im zentralen efREporter4-System für Zuschuss- und Finanzinstrumente zu beachten.

### Informationsaustausch mit den Begünstigten

Unter Berücksichtigung von Art. 69 Abs. 8 Dach-VO ist der Informationsaustausch zwischen Begünstigten und bewilligenden Stellen auf elektronischem Weg abzuwickeln. Die Begünstigten sind im Rahmen des Antragsverfahrens bzw. spätestens im Bewilligungsbescheid über die Nutzung der elektronischen Kommunikation in dem zur Anwendung kommenden IT-System, den entsprechenden Zugang zum System und alle weiteren detaillierten Bedingungen in diesem Zusammenhang zu informieren.

## **12. Ausweis förderfähiger (Gesamt-) Ausgaben im IT-Begleitsystem efREporter4**

Die zwischengeschalteten Stellen müssen sicherstellen, dass im IT-Begleitsystem für die Erstellung von Zahlungsanträgen an die EU-Kommission bei Zuschüssen nur solche Ausgaben als förderfähige Ausgaben erfasst werden, die den Begünstigten entstanden sind und für die Durchführung der Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gezahlt wurden und für die entsprechende Nachweise vorhanden sind<sup>17</sup>. Dies schließt eine angemessene Prüfung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit dieser Zahlungen ein.

---

<sup>17</sup> Soweit die förderfähigen Ausgaben auf der Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen gemäß Art. 53 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstaben b, c und d Dach-VO ermittelt werden, entsprechen die in einem Zahlungsantrag ausgewiesenen Beträge den insoweit berechneten Kosten.

Die nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung bei der Bewilligung von Zuwendungen grundsätzlich zulässigen Vorschusszahlungen (vgl. Ziffer 7.2 AV zu § 44 LHO i.V.m. Ziffer 1.4 ANBest-P) dürfen nicht bzw. bei staatlichen Beihilfen nur unter den eingeschränkten Bedingungen von Art. 91 Abs. 5 Dach-VO in Zahlungsanträge gegenüber der EU-Kommission aufgenommen werden. Daher sind nur die tatsächlich getätigten Ausgaben erst dann im IT-System zu erfassen, wenn sie im Rahmen eines Mittelabrufs oder Zwischennachweises vom Begünstigten ordnungsgemäß abgerechnet, belegt und durch die ZGS angemessen geprüft wurden.

Davon zu unterscheiden sind vertragliche Vorauszahlungen als Abschlagszahlungen für die Ausführung von Arbeiten bzw. die Erbringung von Dienstleistungen auf Grundlage eines nach den Regeln des öffentlichen Auftragswesens geschlossenen Vertrags, die durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen sind. Diese können als tatsächliche Ausgaben behandelt werden.

Im Hinblick auf Finanzinstrumente gelten hingegen in Abhängigkeit von der konkreten Form ihrer operativen Umsetzung besondere Bestimmungen, die in den Art. 68 und 92 Dach-VO niedergelegt sind. Bei den von der Verwaltungsbehörde direkt eingesetzten Finanzinstrumenten sind die an die Endempfänger ausbezahlten Gesamtbeträge in das zentrale IT-Begleitsystem zu übernehmen. Bei den in Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde eingesetzten Finanzinstrumenten (z.B. VC Fonds Technologie III, VC Fonds Kreativwirtschaft III, Impact VC Fonds und KMU-Fonds IV) werden hingegen sowohl die erste Einzahlung in das Finanzinstrument, die bis zu 30 % des in der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung gebundenen Programmbeitrags für das jeweilige Finanzinstrument umfassen darf, als auch die in allen nachfolgenden Zahlungsanträgen an die EU-Kommission auszuweisenden förderfähigen Gesamtausgaben im zentralen IT-Begleitsystem erfasst. Diese umfassen an die Endempfänger (im Falle von Darlehen, Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Investitionen) geleistete Zahlungen, die noch ausstehenden oder bereits fälligen Mittel, die für Garantieverträge vorgehalten wurden, die Zahlungen an Endempfänger, wenn die Finanzinstrumente gemäß Art. 58 Abs. 5 Dach-VO mit Zuschüssen zu einem einzigen Finanzinstrumentenvorhaben kombiniert werden und Zahlungen von Verwaltungsgebühren und Erstattungen von Verwaltungskosten, die bei den einsetzenden Stellen angefallen sind.

### **13. Mittelverfallsmechanismen**

Die Sicherstellung eines unter  $n+3/n+2^{18}$ -Gesichtspunkten fristgerechten Abflusses der für die jeweilige Aktion indikativ zur Verfügung gestellten EFRE-Mittel obliegt der ZGS. Die zwischen Verwaltungsbehörde und ZGS abgestimmte Finanzplanung ist verbindlich. Dies setzt eine gezielte Steuerung des Bewilligungs- und Auszahlungsprozesses voraus.

---

<sup>18</sup> Die Mittel der Jahrestranchen 2022 bis 2026 sind bis zum 31.12. des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr, für das die Mittel bereit stehen, in Zahlungsanträgen gegenüber der EU-Kommission abzurechnen (sogenannte n+3-Regelung), sonst verfallen sie (Art. 105 Abs. 1 Dach-VO). Die Mittel der Jahrestranche 2027 müssen – wie die Jahrestranche 2026 – bis zum 31.12.2029 verausgabt sein (Art. 105 Abs. 2 VO EU 2021/1060).

Wenngleich die Regelungen der Dach-VO zum Mittelverfall nur auf der Ebene des gesamten EFRE-Programms Anwendung finden, birgt dies die Gefahr, dass das Land ggf. Zahlungsverpflichtungen gegenüber Projekten erfüllen muss, für die der EFRE-Anteil wegen des Mittelverfalls nicht mehr erstattet wird.

In diesem Zusammenhang kommt der Überwachung der Projektlaufzeiten eine herausragende Bedeutung zu. Es wird daher empfohlen, mögliche Verschiebungen von Bewilligungstranchen nur in begründeten Ausnahmen zuzulassen (s. auch Punkt 2). Sofern eine Verschiebung zugelassen wird, ist die Projektlaufzeit anzupassen und die Änderung im IT-System zu erfassen.

*„Der Finanzierungsplan vom xx.xx.20xx ist inhaltlich und zeitlich verbindlich. Die Förderung steht Ihnen in folgenden Jahresteilbeträgen zur Verfügung: XXX. Der letzte Teilbetrag muss bis zum xx.xx.20xx angefordert sein. Andernfalls kann der Förderbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden. Eine Verlängerung der Frist bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Ein Rechtsanspruch auf Mittelverschiebung besteht nicht. Mittel, die nicht verschoben werden, verfallen, so dass sich die Gesamtzuwendung um diese Beträge vermindert.“*

#### **14. Verfügbarkeit von Unterlagen**

Gemäß Art. 82 Abs. 1 Dach-VO sind alle Belege in Bezug auf ein mit EFRE-Mitteln unterstütztes Vorhaben bei der verantwortlichen Stelle für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31.12. des Jahres, in dem die letzte Zahlung an den Begünstigten entrichtet wird, aufzubewahren. Die Vorgabe längerer Aufbewahrungsfristen aufgrund nationaler Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Im Gegensatz zur vorangegangenen Förderperiode enthält die Dach-VO keine spezifischen Vorgaben mehr zur Art und Form der aufzubewahrenden Belege. Daher finden ausschließlich die einschlägigen nationalen Vorschriften Anwendung. Dazu gehören u.a.:

- § 37 VwVfG und § 44 LHO (Regelungen zum Zuwendungsbescheid),
- §§ 70, 75 LHO und Nr. 6.5 ANBest-P (Erstellung und Aufbewahrung von Originalbelegen),
- § 14 UStG (Ausstellung von Rechnungen).

Von den Begünstigten sind Belege grundsätzlich in einer der folgenden Formen aufzubewahren und auf Aufforderung für Prüfzwecke den dazu legitimierten Stellen vorzulegen:

- als Belege, die bei den Begünstigten als Dokumente auf Bild- und Datenträgern aufbewahrt werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren hat den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu entsprechen. Zur Bestätigung der GoBD-Konformität genügt eine formlose Erklärung der Begünstigten,
- im Original in Papierform,
- als Papierausdrucke elektronisch empfangener Rechnungen, wobei grundsätzlich auch die Datei zur Übermittlung (E-Mail) auszudrucken ist.

Sofern Belege ganz oder teilweise auf Datenträgern vorgehalten werden oder die Arbeitszeit durch elektronische Zeiterfassungssysteme nachgewiesen wird, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren. Der Begünstigte hat zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde, der EFRE-Verwaltungsbehörde, der Rechnungsführenden Stelle, der Prüfbehörde oder der von diesen Stellen beauftragten Dienstleister sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Die Begünstigten sind zur Aufbewahrung aller einschlägigen Dokumente zu verpflichten. Sie müssen ihrerseits sicherstellen, dass alle an der Projektabwicklung beteiligten Stellen - insbesondere auch die Buchhaltungsabteilungen bzw. Haushaltsreferate - Kenntnis von den EFRE-spezifischen Aufbewahrungsfristen erhalten, so dass eine versehentlich vorzeitige Vernichtung von Originalbelegen ausgeschlossen wird.

Die Begünstigten sind über das konkrete Aufbewahrungsdatum zu informieren.

*„Der Zuwendungsempfänger muss die Belege in einer der folgenden Formen aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten“*

- als Belege, die bei den Begünstigten als Dokumente auf Bild- und Datenträgern aufbewahrt werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeeverfahren hat den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu entsprechen. Zur Bestätigung der GoBD-Konformität genügt eine formlose Erklärung der Begünstigten,
- im Original in Papierform,
- als Papierausdrucke elektronisch empfangender Rechnungen, wobei grundsätzlich auch die Datei zur Übermittlung (E-Mail) auszudrucken ist.

*Der Aufbewahrungsort der Unterlagen ist der bewilligenden Stelle mitzuteilen. Die Aufbewahrungsfrist wird Ihnen in Abhängigkeit von der Schlussabrechnung des Vorhabens zu gegebener Zeit mitgeteilt.“*

bzw.

*„Die Belege sind bis xx.xx.20xx für Prüfzwecke aufzubewahren.“ (Vorgabe eines Aufbewahrungsdatums aufgrund nationaler Bestimmungen.“)*

#### Verfügbarkeit von elektronischen Dokumenten für Prüfzwecke der Prüfbehörde

Wegen der grundsätzlichen Pflicht zur elektronischen Kommunikation mit den Begünstigten sind die wesentlichen Unterlagen zu den Vorhaben in der Regel in den Datenaustauschsystemen nach Art. 69 (8) Dach-VO dauerhaft gespeichert. Sofern der Prüfbehörde Zugriffsrechte auf diese Systeme eingeräumt wurden, kann sie alle von den Begünstigten eingereichten Dokumente für ihre Prüfungshandlungen einsehen.

Dazu gehören insbesondere die folgenden Dokumente:

- Antrag des Begünstigten (sowie ggf. Änderungsanträge),
- Bewilligungsbescheid/ Zuweisung/ Vertrag bzw. entsprechende Dokumente (sowie ggf. Änderungsbescheide/ geänderte Zuweisungen/ Verträge),
- ggf. Bescheid über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn/ Förderzusage,
- Auszahlungsanträge des Begünstigten/ Zuwendungsempfängers,
- Belegliste/n zum geprüften Vorhaben, die jeweils alle bereits im efREporter4 summarisch erfassten Ausgaben umfasst/en<sup>19</sup>,
- Auftragsliste für Vergaben als Ergänzung zur im efREporter4 erfassten Liste für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte<sup>20</sup>,
- eingereichter Verwendungsnachweis des Begünstigten/ Zuwendungsempfängers,
- Abschluss-Schreiben zum Verwendungsnachweis (sofern Prüfung bereits durchgeführt).

Unabhängig davon sind der Prüfbehörde verwaltungsinterne Dokumente vorzulegen, die nicht im jeweiligen Datenaustauschsystem vorgehalten werden. Dazu gehören insbesondere die folgenden Unterlagen:

- Checkliste/ evtl. Vermerke zur Antragsprüfung,
- Checkliste/ evtl. Vermerke zu Mittelabrufprüfungen,
- Checkliste/ evtl. Vermerke/ ggf. Fotodokumentation zu Vor-Ort-Kontrollen,
- Checkliste/ evtl. Vermerke zur Verwendungsnachweis-, bzw. Schlussprüfung.

Für Dokumente, die die Prüfbehörde nicht selbst über das jeweilige Datenaustauschsystem nach Art. 69 (8) Dach-VO) abrufen kann, gilt Folgendes:

Zu Prüfzwecken der Prüfbehörde und ihrer Dienstleister sind Dokumente grundsätzlich innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Eingang der Prüfkündigung elektronisch (bspw.in Scanform oder im pdf-Format) zur Verfügung zu stellen. Eine Frist von grundsätzlich fünfzehn Arbeitstagen gilt für Projekte, für die die Bereitstellung von Unterlagen aufwändiger ist. Dazu gehören u.a. Projekte mit einem erheblichen Finanzvolumen (ab 1 Mio. Euro förderfähiger Gesamtkosten), Projekte in denen umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt werden oder Projekte mit mehreren Beteiligten.

## **15. Verwaltungsüberprüfungen**

Unter Berücksichtigung von Art. 74 Abs. 1 und 2 Dach-VO muss die Bewilligungsbehörde Verwaltungsüberprüfungen durchführen, um zu verifizieren, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen auch tatsächlich bereitgestellt wurden und die geförderten Vorhaben recht- und ordnungsgemäß, d.h. im Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften und dem Berliner EFRE-Programm durchgeführt wurden. Dies bedeutet, dass in allen zentralen Phasen des Förderprozesses (Antragsprüfung, Mittelabrufprüfung, Projektbegleitung und -

---

<sup>19</sup> Ein Muster befindet sich in den Anlagen (s. Anlage 1). Es sind getrennte Listen je erfasstem Auszahlungsvorgang (vormals "Mittelabrufe") und eine Gesamt(beleg)liste, bei der die einzelnen im efREporter erfassten Auszahlungsvorgänge im Rahmen der Filterfunktion separiert werden können, zu führen. Ferner müssen die im efREporter eingegebenen Summenwerte mit den Summen (bzw. Teilsommen) der Beleglisten übereinstimmen.

<sup>20</sup> Ein verbindliches Muster befindet sich in den Anlagen (s. Anlage 2).

kontrolle sowie Verwendungsnachweis- bzw. Schlussprüfung) geeignete und angemessene Prüfungshandlungen vorzunehmen sind. Die Mittelabrufprüfung, d.h. die Prüfung der von den Begünstigten eingereichten Auszahlungsanträge, und die Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen dabei risikobasiert und in Übereinstimmung mit den vorab festgestellten Risiken. Nähere Bestimmungen hierzu enthält der Leitfaden der Verwaltungsbehörde für die Kontrolle der EFRE-Förderung in Berlin in der Förderperiode 2021 – 2027.

## **16. Zahlungen an die Begünstigten/ 80-Tage-Frist**

Unter Berücksichtigung von Art. 74 Abs. 1 Buchstabe b Dach-VO sorgt der Zuwendungsgeber dafür, dass ein Begünstigter den fälligen Betrag in voller Höhe spätestens 80 Tage ab dem Datum der Einreichung seines Mittelabrufs erhält. Diese Zahlungsfrist kann dann unterbrochen werden, wenn die vom Begünstigten vorgelegten Informationen es nicht ermöglichen, festzustellen, ob der beantragte Auszahlungsbetrag volumnfähig fördertfähig ist und dementsprechend vollständig ausgezahlt werden kann.

Wurde die Frist nicht eingehalten, so ist der Grund für die Unterbrechung der Zahlungsfrist im efREporter anzugeben.

Die an den Begünstigten auszuzahlenden Beträge dürfen gemäß Art. 74 Abs. 1 Unterabsatz. 2 Dach-VO nicht durch die Einbehaltung von Abgaben, Gebühren o.ä. gemindert werden.

## **17. Betugsprävention und Vermeidung von Interessenkonflikten**

Betrug und Korruption können erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Gleichzeitig können sie den Ruf einer Organisation schädigen. Für die Verwaltungsbehörde und die ZGS, die für eine wirksame und effiziente Verwaltung der EFRE-Mittel zuständig sind, ist daher eine effektive Betugsbekämpfungs politik von besonderer Bedeutung. Sie sind verpflichtet, wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug zu ergreifen.

Das Land Berlin verfügt über ein bewährtes und wirksames Betugs- und Korruptionsbekämpfungssystem zur Vermeidung des Missbrauchs öffentlicher Mittel. Es wird u.a. durch rechtliche Voraussetzungen wie das Strafgesetzbuch, das Subventionsgesetz und die Landeshaushaltsordnung gesichert. Im Rahmen der Korruptionsbekämpfung und -prävention werden die Spezialabteilung der Staatsanwaltschaft Berlin, die Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin und die ressortübergreifende Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe des Landes Berlin tätig. Darüber hinaus stehen der Vertrauensanwalt und der Korruptionsbeauftragte bei der Berliner Justizverwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung. Hinweise auf Korruptionsdelikte können auch über das anonyme Hinweisgebersystem beim Landeskriminalamt Berlin erfolgen. Weitere Informationen zur Korruptionsbekämpfung und –prävention in Berlin sind zu finden unter <https://www.berlin.de/sen/justiz/strafverfolgung/korruptionsbekaempfung/>.

Um das Betugsrisiko für die EFRE-Förderung weiter zu reduzieren, wird das von der EU-Kommission zur Verfügung gestellte Tool zur Selbstbewertung des Betugsrisikos verwendet. Die darin befindlichen Fragen werden den rechtlichen Vorgaben und den Förderstrukturen der ZGS in Berlin angepasst. In Kooperation zwischen der Verwaltungsbehörde und den ZGS werden mit Hilfe des Tools mögliche Betugsrisiken für die EFRE-Förderung untersucht und präventive Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken ergriffen.

Im Rahmen der Betugsprävention ist die **Vermeidung von Interessenkonflikten** ein wichtiger Baustein. Ein Interessenkonflikt besteht nach Art. 61 Absatz 3 der EU-Haushaltsoordnung, wenn aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung, der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder des direkten bzw. indirekten persönlichen Interesses, die Aufgaben im Rahmen der Mittelverwaltung nicht unparteiisch und objektiv wahrgenommen werden können.

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die in der EFRE-Verwaltungsbehörde, der Rechnungsführenden Stelle und den ZGS mit der Umsetzung der EFRE-Förderung betraut sind, müssen Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten abgeben. ZGS, die sich zur Umsetzung der EFRE-Förderung eines Dienstleisters bedienen, haben sicherzustellen, dass das mit entsprechenden Aufgaben betraute Personal des Dienstleisters Erklärungen über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten in analoger Form abgibt.

Die EU-Kommission hat ihre Vorstellungen und Vorgaben zur Betugsbekämpfung und zur Vermeidung von Interessenkonflikten in verschiedenen Leitlinien-/fäden festgehalten. Einige dieser Dokumente mit Bedeutung für die EFRE-Förderung, weiterführende Informationen der EFRE-Verwaltungsbehörde sowie die Erklärungsvordrucke sind über das elektronische Förderhandbuch der EFRE-Verwaltungsbehörde abrufbar.

### Anlagen:

Anlage 1 Belegliste - geprüfte Vorhaben

Anlage 2 Vergabeliste

(Hinweis: Die beiden Anlagen sind in einer Excel-Datei zusammengefasst.)

Anlage 3 Merkblatt für Begünstigte zu den Vorschriften zur Sichtbarkeit der Unterstützung durch die EU

---

Herausgeberin: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe,  
EFRE-Verwaltungsbehörde des Landes Berlin,  
Martin-Luther-Str. 105,  
10825 Berlin